

Satzung über die Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Glattbach



(Friedhofsgebührensatzung FGS)

Gemeinderatsbeschluss: 08.11.2022

Bekanntmachung: KW 48/2022, 02.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Glattbach folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Vorschriften	
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	2
§ 2 Gebührenpflichtiger	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit	2
§ 4 Grabnutzungsgebühr	3
§ 5 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle	3
§ 6 Sonstige Gebühren	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Glattbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - Benutzungsgebühren des Leichenhauses und der Aussegnungshalle (§ 5),
 - sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzung (§4),
 - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte, für die in der Friedhofsatzung der Gemeinde Glattbach festgelegten Ruhezeit, bei Belegung für

1. in den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

a) für ein Familiengrab für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.280,00 €
b) für ein Doppelgrab für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	760,00 €
c) für ein Kindergrab für die Nutzungsdauer von 10 Jahren	120,00 €

2. in den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

a) für ein Familiengrab im Rasenfriedhof für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.940,00 €
b) für ein Doppelgrab im Rasenfriedhof für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.100,00 €
c) für ein Urnengrab für die Nutzungszeit von 15 Jahren	640,00 €
d) für eine Urnenkammer für die Nutzungsdauer von 15 Jahren	1.320,00 €
e) für ein Baumgrab für die Nutzungsdauer von 15 Jahren	560,00 €

(2) Bei Inanspruchnahme der Grabstätte ist die Grabgebühr auf die erworbene Ruhezeit im Voraus zu entrichten. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür ist die anfallende Gebühr, anteilig um die verlängerte Ruhezeit/Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

(3) Ein Nutzungsrechtsverzicht vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich. Wird ein Grab vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben und geräumt, erfolgt keine Erstattung der bereits bezahlten Grabnutzungsgebühr. Die Regelungen von Umbettungen bleiben hiervon unbeschadet.

§ 5 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle

(1) Die Gebühr beträgt pro Benutzung:

a) für das Aufbahnen von Leichen	200,00 €
b) Aussegnungshalle	120,00 €
c) für die vorübergehende Aufbewahrung von Urnen mit Aschenresten ohne Benutzung der Aussegnungshalle	75,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1)
- | | |
|--|---------|
| a) Ausstellen einer Grabplatzbescheinigung | 10,00 € |
| b) Ausstellen einer Graburkunde | 10,00 € |
| c) Umschreiben eines Grabnutzungsrechts auf Antrag | 10,00 € |
| d) Genehmigungsgebühr für Grabmale, Grabplatten und Einfassung | 35,00 € |
| e) Verwaltungsgebühr für Umbettungen | 50,00 € |
| f) Verwaltungsgebühr bei Wechsel der Nutzungsberechtigten | 10,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt 50,00 € für die Dauer von 5 Jahren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Glattbach vom 20.12.2001 und sämtliche darauf erlassenen Änderungen außer Kraft.

Glattbach, 28.11.2022

gez.

Kurt Baier
1. Bürgermeister

